
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2135

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bestellung eines Mitgliedes für die Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Beschluss:

Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit als Vertreter der Gemeinde Swisttal für die Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner zu ihrer Stellvertreterin Gemeindeoberamtsrätin Sibylle Ditters.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal ist Mitglied der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die KGSt entwickelt Grundsätze und Regeln zur Arbeit und Organisation von Verwaltungen. Hierzu arbeitet die KGSt mit kommunalen Verbänden, Sachverständigen, Fachleuten aus der Verwaltungspraxis und Wissenschaft zusammen. In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter.

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Regelung des § 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf

Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 113 Abs. 2 GO NRW ist geregelt, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter, in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Fällen, die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen, was insbesondere in § 15 Abs. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) festgelegt ist. Die v.g. Sätze des § 113 GO NRW gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstands oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Welches Verfahren bei der Bestellung anzuwenden ist, Mehrheitsbeschluss oder Wahl, richtet sich nach § 50 GO NRW. § 50 Abs. 4 GO NRW regelt das Verfahren, wenn der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder i.S.v. § 113 GO NRW zu wählen hat. Ist nur ein Vertreter oder Mitglied zu wählen, richtet sich das Verfahren nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

§ 50 Abs. 2 GO NRW bestimmt, dass Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen wird. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Es wird vorgeschlagen, für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreter der Gemeinde Swisttal für die Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner und zu ihrer Stellvertreterin Gemeindeoberamtsrätin Sibylle Ditters zu bestellen.